

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen
--

5-fache Fertigung

Vorderseite der 1. bis 5. Fertigung

Erklärung bitte 4-fach der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 5. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde leitet Blatt 3 und 4 an das Wasserwirtschaftsamt weiter und verwendet Blatt 1 und 2 für die Erstellung des Bescheids. Abgabetermin: **spätestens 31. März des folgenden Jahres**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196
Ort, Datum		Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze**Abgabeerklärung** für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr _____

(§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

Anlagen _____

Für die Erklärung gelten die Angaben in „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ bzw. „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“.

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen

Richten Sie Ihre Zahlungen an die
Staatsoberkasse Bayern in Landshut

Geben Sie bitte bei allen Zahlungen Ihre Abgabennummer an

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Ort, Datum		Telefon

Abgabebescheid für das Jahr _____

Die für das Einleiten von **verschmutztem Niederschlagswasser** gemäß § 7 AbwAG in Verbindung mit Art. 6 Bay-AbwAG zu zahlende Abgabe wird festgesetzt

- ☐ entsprechend Ihren Angaben ☐ nach Maßgabe der Korrekturen auf (Jahresbetrag): _____ €
☐ Auf den Jahresbetrag wurde eine Vorauszahlung fällig in Höhe von _____ €
☐ Unter der Voraussetzung, dass die Vorauszahlung geleistet wurde,
 ist eine Schlusszahlung zu entrichten in Höhe von _____ €
 Die Zahlung ist fällig am ☐ 20.02. _____ ☐ _____

Wenn Sie eine Verrechnungserklärung abgegeben haben, erhalten Sie hierüber eine gesonderte Nachricht.

Hinweis zur Vorauszahlung (Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG): Wenn Sie für ein **künftiges** Jahr bis 20. Dezember weder einen Vorauszahlungsbescheid noch einen Abgabebescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten. Die Vorauszahlung ist am 20. Februar des Folgejahres fällig. Geben Sie bitte Ihre Abgabennummer an. Empfohlen wird, am Lastschriftinzugsverfahren der Staatsoberkasse Bayern in Landshut teilzunehmen.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe und die Festsetzung der Vorauszahlung stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (Art. 14 Abs. 1 Nr. 4b BayAbwAG, § 164 Abs. 1 Abgabenordnung - AO). Eine unrichtige oder unvollständige Abgabeerklärung ist unverzüglich richtig zu stellen (Art. 14 Abs. 1 Nr. 4a BayAbwAG, § 153 AO).

Das Verfahren ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht _____ in _____

(Postfachadresse oder Hausanschrift)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abwasserabgabenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Telefon

Ort, Datum

Wir bitten um fachliche Stellungnahme zur Abgabeerklärung.
Bei Kanalisationen im Mischsystem genügt eine Überprüfung
der angeschlossenen befestigten Fläche und des Speichervolu-
mens zur Mischwasserbehandlung in Abständen von 5 Jahren,
soweit nicht aus besonderem Anlass eine Überprüfung notwen-
dig erscheint.

UnterschriftZutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Telefon

Ort, Datum

Es ergaben sich

☐ keine Prüfungserinnerungen☐ _____

die Prüfungsfeststellungen wurden mit den Abgabe-
pflichtigen ☐ erörtert ☐ nicht erörtert

Unterschrift

Erläuterungen

1. Einleitungen über eine öffentliche Kanalisation (zu Nr. 1 der Erklärung)

- 1.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.
- 1.2 Öffentliche Kanalisation ist jeder offene oder geschlossene Kanal, der Niederschlagswasser (u.U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und der Entsorgung der Allgemeinheit dient. Auf die Rechtsstellung des Trägers kommt es nicht an.
- 1.3 Als angeschlossene Einwohner ist jede in der Gemeinde gemeldete Person zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnung gemeldet ist. Tragen Sie bitte die Einwohnerzahl unter Nr. 5 ein.
- 1.4 Ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation besteht nur, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein öffentlichrechtliches oder privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründen. Keine Anschlussnahme ist z. B. ein Oberflächenabfluss zur Straßenentwässerungsanlage.
- 1.5 Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 12 v.H. der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €.

2. Einleitungen von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (zu Nr. 2 der Erklärung)

- 2.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine nichtöffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen, wenn das eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen stammt. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.
- 2.2 Nichtöffentliche Kanalisation ist ein offener oder geschlossener Kanal der Niederschlagswasser (u.U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und nicht der Entsorgung der Allgemeinheit dient.
- 2.3 Die Abgabepflicht setzt u.a. voraus, dass die befestigten, gewerblichen Flächen größer als 3 ha sind. Maßgeblich ist die Größe der Fläche bzw. die Summe der Flächen, von der das Niederschlagswasser über die Kanalisation eingeleitet wird. Tragen Sie bitte die Größe der angeschlossenen Flächen unter Nr. 5 ein.
- 2.4 Bei der Berechnung der Abgabe werden 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrundegelegt. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €.

3. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs.1 BayAbwAG

Anwendungsfälle sind Trennkanalisationen und solche Kanalisationen, in denen außer Niederschlagswasser nur nicht behandlungsbedürftiges Wasser (z. B. Kühlwasser) abgeleitet wird. Eine Behandlungsbedürftigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn vor der Einleitung in die Kanalisation eine Behandlung stattfindet, die den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG genügt. Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt u.a. dann abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. Dazu müssen die Überwachungswerte den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entsprechen, die nach § 7a WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG einzuhaltenden Werte dürfen nicht durch eine unzulässige Verdünnung erreicht werden und die amtliche Überwachung darf keine Überschreitung dieser Werte ergeben. Stellen die die Einleitung zulassenden Bescheide Anforderungen, bleibt das Einleiten nur abgabefrei, wenn auch diese erfüllt werden. Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

5. Anlagen zur Erklärung

Die Angaben zur Erklärung sind zu belegen. Erforderlich ist ein Übersichtslageplan (Schemaplan) mit Einzeichnung der vorhandenen Speichereinrichtungen, Zusammenstellung der Volumen- und Flächenangaben (Au) sowie evtl. erforderliche Schmutzfrachtberechnungen. In den folgenden Jahren, kann - soweit nicht eine Fortschreibung veranlasst ist - auf die bisherigen Unterlagen verwiesen werden.

Niederschlagswassereinleitung über eine öffentliche Kanalisation/nichtöffentliche Kanalisation im *Trennsystem*

- ☐ 1. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:
- ☐ 2. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, über eine **nicht**öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:
3. Zusammenstellung der Niederschlagswasser-Einleitungen im Trennsystem
(bei Bedarf bitte ergänzend Beiblätter ausfüllen und durchnummerieren)

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer Einleitungsstelle (Flur Nr., Gemarkung)	Erlaubnis- datum, Aktenzeichen	Erlaubnisende	Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG (Siehe unten Nrn. 4.1 bis 4.3) Bitte ja / nein eintragen			Angeschlossene Einwohner/ Angeschlossene Fläche (Stand 30.06.)
				Zu 4.1	Zu 4.2	Zu 4.3	

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG

- 4.1 Das Niederschlagswasser wird nicht mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist.
- 4.2 Das Niederschlagswasser wird zwar mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, dieses ist jedoch nicht behandlungsbedürftig.
- 4.3 Die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids sind erfüllt.

Können Nrn. 4.1 oder 4.2 und Nr. 4.3 positiv beantwortet werden, besteht Abgabefreiheit.

5. Berechnung

Einleitung über öffentlichen Kanal:

_____ angeschlossene Einwohner x 12 v.H. x _____ € (Abgabesatz) = _____ €

Einleitung über nicht öffentlichen Kanal:

_____ volle ha x 18 x _____ € (Abgabesatz) = _____ €

Niederschlagswassereinleitung über eine öffentliche Kanalisation/nichtöffentliche Kanalisation im *Mischsystem*

- ☐ 1. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:
- ☐ 2. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, über eine **nicht**öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:

Das Schmutzwasser wird abgeführt zur Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage):

Angeschlossene Einwohner zu Nr. 1: _____

Angeschlossene Flächen zu Nr. 2: _____

**3. Zusammenstellung der Niederschlagswasser-Einleitungen im Mischsystem
(bei Bedarf bitte ergänzend Beiblätter ausfüllen und durchnummerieren)**

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle (Flur Nr., Gemarkung)	Erlaubnisdatum	Erlaubnis (Aktenzeichen)	Erlaubnisende	Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG (Siehe unten Nrn. 4.1 bis 4.5) Bitte ja / nein eintragen	
						Zu 4.4 (Für jede Einleitung)	Zu 4.5 (Für die Kanalisation)
Abgabefreiheit für die Kanalisation nach Prüfung von Nr. 4 gegeben							

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG

- 4.1** Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung _____ m³
- 4.2** An die Mischwasserkanalisation angeschlossene befestigte Fläche _____ ha
- 4.3** Nach Bescheid erforderliches Speichervolumen je Hektar _____ m³/ha
- 4.4** Die an die Mischwasser- und Abwasserbehandlung gestellten Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide werden erfüllt.
- 4.5** Das zurückgehaltene Mischwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. (Dies gilt nicht für Anforderungen an Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Frist; Art. 6 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.)
- Wenn Volumen nach Nr. 4.1 geteilt durch Fläche nach Nr. 4.2 größer oder gleich der Anforderung nach Nr. 4.3 mindestens aber „5“ beträgt, und wenn Nrn. 4.4 und 4.5 positiv beantwortet werden können, besteht Abgabefreiheit.

5. Berechnung

Einleitung über öffentlichen Kanal:

_____ angeschlossene Einwohner x 12 v.H. x _____ € (Abgabesatz) = _____ €

Einleitung über nicht öffentlichen Kanal:

_____ volle ha x 18 x _____ € (Abgabesatz) = _____ €